

Einführung der Abgeltungsteuer vom Bundesrat beschlossen 6. Juli 2007

Im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 hat der Bundesrat heute auch die Einführung der Abgeltungsteuer beschlossen. Dadurch ergibt sich eine umfassende Systemänderung im Bereich der Besteuerung von Kapitalerträgen für Privatanleger. Grundsätzlich werden ab 2009 neben den bereits heute steuerpflichtigen Kapitalerträgen (Zinsen, Dividenden, Termingeschäfte) sämtliche Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen (Aktien, Anleihen, Zertifikate, Fondsanteile) einer Abgeltungsteuer in Höhe von 25% unterliegen. Die hälftige Besteuerung von Dividenden entfällt ebenso wie die Abzugsfähigkeit von über den neuen Sparer-Pauschbetrag von 801 EUR (1.602 EUR im Falle der Zusammenveranlagung) hinausgehenden Werbungskosten.

Die neuen Regelungen sind grundsätzlich auf Kapitalanlagen (Aktien, Anleihen, Fonds), die nach dem 1. Januar 2009 erworben werden, anzuwenden. Besondere Übergangsregelungen gelten für Zertifikate und „Finanzinnovationen“.

Durch die Einführung der Abgeltungssteuer ergibt sich in einer Vielzahl von Fällen eine deutliche Erhöhung der Steuerlast. Im Hinblick auf die Übergangsfristen ist in vielen Fällen Handlungsbedarf geboten.

Im Nachfolgenden geben wir einen Überblick zu den Auswirkungen der Einführung der Abgeltungsteuer. Aufgrund der Komplexität beschränken wir uns auf die wesentlichen Aspekte für Privatanleger.

Übersicht

Die Übergangsvorschriften zur Anwendung der neuen Regelungen sind sehr komplex und bedürfen in einigen Bereichen der Klarstellung durch die Finanzverwaltung. Im Wesentlichen lassen sich die Regelungen zur Abgeltungsteuer wie folgt zusammenfassen

Zinsen und andere Vergütungen	Alle Zahlungen ab dem 1. Januar 2009 unterliegen der Abgeltungsteuer von 25%, bislang Besteuerung zum Regelsteuersatz.
Dividenden	Alle Zahlungen ab dem 1. Januar 2009 unterliegen in vollem Umfang der Abgeltungssteuer, bislang Versteuerung von 50% mit dem Regelsteuersatz (Halbeinkünfteverfahren)
Gewinnen aus der Veräußerung von Zertifikaten ohne Zusage eines laufenden Ertrags oder einer Mindestrückzahlung	Der Kursgewinn aus nach dem 15. März 2007 angeschafften und nach dem 30. Juni 2009 veräußerten/eingelösten Zertifikaten unterliegen der Abgeltungsteuer von 25%, bislang nicht steuerpflichtig.
Gewinne aus der Veräußerung von Aktien	Gewinne aus der Veräußerung von nach dem 31. Dezember 2008 angeschafften Aktien unterliegen der Abgeltungsteuer von 25%, bislang steuerfrei, wenn länger als ein Jahr gehalten.
Gewinne aus der Veräußerung von „Finanzinnovationen“	Gewinne aus Veräußerungen von Finanzinnovationen unterliegen ab dem 1. Januar 2009 der Abgeltungsteuer von 25%, unabhängig vom Datum der Anschaffung, bislang Besteuerung zum Regelsteuersatz.
Gewinne aus der Veräußerung von allen anderen Kapitalanlagen (Anleihen)	Gewinne aus der Veräußerung von nach dem 31. Dezember 2008 angeschaffte Kapitalanlagen unterliegen der Abgeltungsteuer von 25%, bislang steuerfrei, wenn länger als ein Jahr gehalten.
Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen	Gewinne aus der Veräußerung von nach dem 31. Dezember 2008 angeschafften Investmentanteilen unterliegen der Abgeltungsteuer von 25% (Details siehe unten), bislang Besteuerung des Zwischengewinns zum Regelsteuersatz.

1. Hintergrund

Die Einführung der Abgeltungssteuer ist Teil der Unternehmensteuerreform 2008. Ziel der Bundesregierung ist es, eine im internationalen Vergleich wettbewerbsfähige Besteuerung von Unternehmen zu realisieren. Wesentliche Aspekte der Unternehmensteuerreform sind:

- Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 15%, im Zusammenhang mit weiteren Änderungen zur Gewerbesteuer wird eine globale Ertragsteuerbelastung von 29,83% angestrebt;
- Einführung einer sog. Zinsschranke: Finanzierungsaufwendungen über 1 Mio. EUR sind nur noch unter bestimmten Bedingungen als Betriebsausgaben abzugsfähig;
- Thesaurierte Gewinne aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit unterliegen (auf Antrag des Steuerpflichtigen) einem besonderen Einkommensteuersatz in Höhe von 28,25%, bei späterer Entnahme (Ausschüttung) erfolgt eine zusätzliche Nachversteuerung der Gewinne in Höhe von 25%.

Insbesondere die Einführung der sog. Zinsschranke hat im internationalen Umfeld bereits für intensive Diskussionen gesorgt und wird voraussichtlich einen erheblichen Umstrukturierungsbedarf der Finanzierung von deutschen Engagements internationaler Unternehmen hervorrufen.

2. Abgeltungsteuer für private Kapitalanleger

Der Umfang der Steuerpflicht von Erträgen aus Kapitalanlagen wird ab 2009 erheblich erweitert. Zukünftig sind insbesondere folgende Kapitalerträge steuerpflichtig:

- Laufende Kapitalerträge, wie Zinsen und Dividenden
- Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anleihen sowie Kapitalforderungen jeder Art (z.B. Zertifikate)
- Gewinne aus der Veräußerung von Zins- und Dividendenscheinen, von Zinsforderungen, der Beteiligungen als stiller Gesellschafter sowie von sonstigen Rechten
- Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen (siehe unten)
- Stillhalterprämien

Der steuerliche Vorteil von Zertifikaten gegenüber Investmentfonds entfällt damit weitgehend, da in Zukunft auch Gewinne aus der Veräußerung von Zertifikaten der Abgeltungsteuer unterliegen.

Dividenden werden zukünftig voll steuerpflichtig sein, das sog. Halbeinkünfteverfahren wird abgeschafft.

Die Abgeltungsteuer wird in Höhe von einheitlich 25% als Steuerabzug vom Kapitalertrag erhoben. Kapitalerträge, die nicht der Abgeltungsteuer unterliegen haben, z.B. weil die Transaktion über ein ausländisches Institut abgewickelt wurde, sind in der Einkommensteuererklärung anzugeben und werden dann grundsätzlich ebenfalls mit dem gesonderten Satz von 25% besteuert. Auf Antrag können die Kapitalerträge in beiden Fällen auch der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, wenn diese geringer als die Abgeltungsteuer ist (z.B. weil nur geringe andere steuerpflichtige Einkünfte erzielt werden).

Anlegern steht ein Sparer-Pauschbetrag von 801 EUR bzw. im Falle der Zusammenveranlagung in Höhe von 1.602 EUR zu. Damit sind auch alle indirekten Werbungskosten abgegolten. Darüber hinausgehende indirekte Werbungskosten, z.B. Kontoführungs- und Vermögensverwaltungsgebühren, sind nicht abzugsfähig.

Zusätzlich werden die Möglichkeiten zur Verlustverrechnung stark eingeschränkt: Die Verrechnung von Verlusten aus Aktienverkäufen ist auf ebensolche Gewinne beschränkt, während Verluste aus anderen Transaktionen grundsätzlich mit anderen Erträgen und Gewinnen aus Kapitalvermögen verrechnet werden können (horizontaler Verlustausgleich). Eine Verrechnung mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ist jedoch nicht zulässig, nicht ausgeglichene Verluste können in Folgejahren mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

3. Abgeltungsteuer bei Investmentanteilen

Grundsätzlich werden die Regelungen zur Abgeltungsteuer bei Direktanlage uneingeschränkt in das Investmentsteuergesetz übernommen. Jedoch erfolgt hier weiterhin eine Unterscheidung zwischen sog. ordentlichen Erträgen, wie z.B. Zinsen und Dividenden, und Veräußerungsgewinnen, wodurch die (Abgeltungs-) Steuer mitunter erst zu einem späteren Zeitpunkt als bei einer Direktanlage entsteht.

Ordentliche Erträge des Fonds sind auch zukünftig bei Thesaurierung als „ausschüttungsgleiche Erträge“ sowie bei Ausschüttung steuerpflichtig. Die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen erfolgt erst bei Ausschüttung bzw. bei Veräußerung des Investmentanteils, da hier der vom Fondsanleger realisierte Kursgewinn, abzüglich der bereits versteuerten „ausschüttungsgleichen Erträge“ der Abgeltungsteuer unterliegt.

Die neuen Regelungen sind grundsätzlich auf alle Erträge, die dem Investmentvermögen nach dem 1. Januar 2009 zufließen, bzw. auf

Investmentanteile, die nach diesem Datum angeschafft wurden, anzuwenden. In der Folge der unterschiedlichen Übergangsregelungen des Investmentsteuergesetzes und der entsprechenden Regelungen des Einkommensteuergesetzes werden sich administrative Änderungen ergeben. Allerdings sind damit auch deutliche steuerliche Vorteile für den Anleger verbunden.

So sind ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, die durch das Investmentvermögen vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, für alle Privatanleger steuerfrei, unabhängig davon ob der Investmentanteil vor oder nach diesem Datum angeschafft wurde. Bei Thesaurierung würden solche Veräußerungsgewinne jedoch den durch den Anleger bei Veräußerung des Investmentanteils erzielten Gewinn erhöhen, der in vollem Umfang steuerpflichtig ist, wenn die Anteile nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, die von dem Investmentvermögen vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden getrennt von nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Aktien aufzuzeichnen. Dies gilt entsprechend für Gewinne aus der Veräußerung von Anleihen und aus Termingeschäften.

Die Regelungen zum Zwischengewinn bleiben nahezu unverändert. Ebenso werden die nach § 5 InvStG zu veröffentlichenden steuerlichen Angaben nur geringfügig modifiziert, eine Berufsträgerbescheinigung ist weiterhin erforderlich.

4. Vorteile der Fondsanlage gegenüber Direktanlage

Im Gegensatz zur Direktanlage bleiben indirekte Werbungskosten weiterhin abzugsfähig.

Gemäß den Übergangsregelungen zur Umsetzung der Abgeltungsteuer im Rahmen des Investmentsteuergesetzes bleiben die Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen, die vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden, ohne zeitliche Einschränkung steuerfrei. Dabei ist es unerheblich, wie sich die Zusammensetzung des Investmentvermögens während der Haltezeit verändert. Ein direkt gehaltenes Portfolio unterliegt nach einer „Umschichtung“ nach dem 31. Dezember 2008 der Abgeltungsteuer; Kursgewinne sind entsprechend der neuen Regelungen steuerpflichtig. „Portfolioumschichtungen“ auf Fondsebene sind jedoch unbegrenzt möglich, ohne dass die Regelungen zur Abgeltungsteuer Anwendung finden (Ausnahmen bei Ausschüttung von Kursgewinnen). Durch das Investmentvermögen erzielte Kursgewinne bleiben so für den Anleger steuerfrei, wenn diese thesauriert werden und die Investmentanteile vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden.

Für „Kleinanleger“ sowie für große Privatvermögen könnten sich durch Anschaffung der Investmentanteile vor dem 1. Januar 2009 erhebliche steuerliche Vorteile ergeben. Zusätzliche Vorteile können sich für Anleger in Luxemburger Fonds daraus ergeben, dass die Abgeltungsteuer hier nicht direkt „an der Quelle“ erhoben wird (z. B. haben deutsche Investmentvermögen die Abgeltungsteuer auf die „ausschüttungsgleichen Erträge“ direkt an die Finanzverwaltung abzuführen, wozu Luxemburger Fonds nicht verpflichtet werden können), sondern erst nach der Veranlagung zur Einkommensteuer.

5. Neuregelungen für betriebliche Anleger

Im Bereich der Fondsanlage ergeben sich nur marginale Änderungen für betriebliche Anleger. Im wesentlichen wird das Halbeinkünfteverfahren für Dividenden durch das sog. Teileinkünfteverfahren ersetzt, wonach Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Aktien nur noch zu 40 % anstatt bisher zu 50 % steuerfrei bleiben. Darüber hinaus wurden die steuerlichen Angaben nach § 5 InvStG geringfügig verkürzt.

Zusammenfassung

Mit der Einführung der Abgeltungsteuer ergibt sich eine Vielzahl von Änderungen gegenüber der bestehenden Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen. Die wesentlichen Auswirkungen auf Investmentfonds und deren Anleger lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Unter den neuen Bestimmungen sind Fonds und Zertifikate steuerlich zumindest gleichgestellt. In einigen Teilbereichen ist die Investition in Fonds sogar vorteilhaft. Der steuerliche Vorteil von Zertifikaten gegenüber Fonds entfällt unter den neuen Regelungen.
- In vielen Fällen wird sich eine Erhöhung der von Investoren auf Einkünfte aus Kapitalvermögen zu zahlenden Steuern ergeben. Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob es sich um direkt gehaltene Kapitalanlagen oder Investitionen mittels Fonds oder Zertifikaten handelt.
- Jedoch können Investoren, die vor dem 1. Januar 2009 in Fondsanteile investieren die Steuerpflicht von Veräußerungsgewinnen insoweit vermeiden und durch Umschichtungen des Portfolios auf Fondsebene dennoch an Markttrends partizipieren.

Die Auswirkungen für Investmentfonds können abhängig von der Art des Fonds und der Anleger sowohl positiv als auch negativ sein. In jedem Fall sollten die spezifischen Auswirkungen und Gestaltungsoptionen zeitnah analysiert werden.

Ansprechpartner

Wenn Sie Fragen zu dieser Flash News haben, wenden Sie sich bitte an die nachfolgend genannten Spezialisten oder an Ihre üblichen Ansprechpartner in unserem Team:

Laurent Garzino

Partner
+352 49 48 48-3171

laurent.garzino@lu.pwc.com

Oliver Weber

Direktor

oliver.weber@lu.pwc.com

PricewaterhouseCoopers

400, route d'Esch, B.P. 1443
L-1014 Luxembourg
Téléphone +352 49 48 48-1
Facsimile +352 49 48 48-2900

PricewaterhouseCoopers cannot be held liable for mistakes, omissions, or for possible results obtained further to the use of this document, which is issued for information purposes only. No reader should act on or refrain from acting on the basis of any matter contained in this publication without considering and, if necessary, taking appropriate advice upon their own particular circumstances.

© 2007 PricewaterhouseCoopers. All rights reserved. PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.